

## **Paritätische Position zur Abschaffung des Ehegattensplittings**

### **Faire Steuerpolitik ist Gleichstellungspolitik - Ehegattensplitting abschaffen**

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die mögliche Abschaffung der Steuerklassen III und V, sieht dies aber lediglich als ersten Schritt zu einer konsequenten Gleichstellungspolitik im Rahmen des Steuerrechtes. Der Paritätische spricht sich darüber hinaus für die Abschaffung des Ehegattensplittings aus.<sup>1</sup>

#### **1. Strukturelle Ungleichbehandlung bei der Entlohnung setzt sich im Ehegattensplitting fort.**

Das Ehegattensplitting existiert seit 1958 in der Bundesrepublik. Nach der Heirat pflegten damals viele Ehepaare die sogenannte Hausfrauenehe, d. h. Frauen widmeten sich ausschließlich der Care-Arbeit im häuslichen Umfeld. Ehepaare gemeinsam steuerlich zu veranlagten, entsprach dem Zeitgeist. Heute hat Deutschland im Vergleich zu den anderen Ländern der EU insgesamt eine der höchsten Erwerbstätigenquoten von Frauen.<sup>2</sup> Verheiratete Frauen sind allerdings noch immer geringer am Arbeitsmarkt beteiligt als unverheiratete Frauen; insbesondere das Ehegattensplitting macht Erwerbsarbeit für verheiratete Frauen oft unattraktiv.<sup>3</sup>

Wichtig in diesem Zusammenhang: In Deutschland existiert nach wie vor eine strukturelle Lohnlücke zwischen Männern und Frauen, der sogenannte Gender Pay Gap<sup>4</sup>. Der Gender Pay Gap betrug im Jahr 2023 18 Prozent (unbereinigt) und 6 Prozent (bereinigt).<sup>5</sup> Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf

---

<sup>1</sup> Beim Ehegattensplitting wird das gesamte zu versteuernde Einkommen halbiert, die darauf entfallende Einkommenssteuer berechnet und die Steuerschuld anschließend verdoppelt. Es wird also davon ausgegangen, dass beide Parteien jeweils genau die Hälfte des gemeinsamen Einkommens beziehen würden. Die Steuerschuld der beiden ist somit von der realen Verteilung der Einkommen innerhalb der Ehe unabhängig. Ein „Splittingvorteil“ gegenüber unverheirateten Paaren und Alleinerziehenden entsteht. Zum einen wird durch die fiktive hälftige Aufteilung des zu versteuernden Einkommens die Progression der Einkommenssteuer gemildert, zum anderen werden zwei Grundfreibeträge berücksichtigt.

<sup>2</sup> Eurostat, Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit (%), [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/LFSA\\_ERGAN\\_custom\\_107085/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=eb11a019-2016-46bc-b9ef-0f958228f70e](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/LFSA_ERGAN_custom_107085/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=eb11a019-2016-46bc-b9ef-0f958228f70e) (abgerufen am 14. Oktober 2024 und 8. November 2024).

<sup>3</sup> Hanns-Böckler-Stiftung, Ehegattensplitting macht Erwerbsarbeit für Frauen unattraktiv, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-ehegattensplitting-macht-erwerbsarbeit-fuer-frauen-unattraktiv-10347.htm> (abgerufen am 14. Oktober 2024).

<sup>4</sup> Der Gender Pay Gap beschreibt den Verdienstabstand pro Stunde zwischen Frauen und Männern.

<sup>5</sup> Destatis, Gender Pay Gap, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html) (abgerufen am 14. Oktober 2024). Zur Berechnung der bereinigten Lohnlücke werden strukturelle Faktoren abgezogen, etwa die Unterschiede bei Berufen, Beschäftigungsumfang, Bildungsstand und die Tatsache, dass Frauen seltener Führungspositionen

Bruttostundenverdienste. Arbeitszeit und allgemeine Erwerbsbeteiligung sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Fließen diese mit ein, spricht man vom „Gender Gap Arbeitsmarkt“. Dieser lag 2023 sogar bei 39 Prozent.<sup>6</sup> Beim Ehegattensplitting werden am stärksten die Ehen entlastet, in denen lediglich ein Partner einen Spitzenverdienst<sup>7</sup>, d.h. einen hohen Bruttostundenlohn erzielt und darüber hinaus in der Regel in Vollzeit und durchgängig am Arbeitsmarkt beschäftigt ist. Wird dieses Modell in Ehen gelebt, sind die Spitzenverdiener\*innen fast immer männlich. Der Splittingvorteil ist umso größer, je höher das Haushaltseinkommen und je größer die Differenz zwischen den individuellen Einkommen der Ehepartner\*innen ist.<sup>8</sup>

Fazit: Eine zweite Erwerbstätigkeit lohnt sich nur, wenn sie „zurückverdient“ wird. Schließlich sind auch Ehepartner\*innen, die nicht arbeiten, kostenlos in der Krankenversicherung des/der Partners/\*in mitversichert. Hinzu kommt, dass viele Frauen in steuerbegünstigten Minijobs verharren, bei denen oftmals die soziale Absicherung fehlt bzw. eine Befreiung hiervon gewählt wird. Gleichzeitig haben Paare häufig gerade in solchen Konstellationen den vollen Splittingvorteil. Insgesamt sind in Deutschland 2,3 Millionen weniger Frauen als Männer erwerbstätig.<sup>9</sup>

Mit Abschaffung des Ehegattensplittings wäre der Anreiz der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die auch absichernden Charakter hätte, für Ehepaare gegeben. Die Frage der Verteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit stellt sich damit aus einer gleichberechtigten Perspektive und kann zu sehr viel mehr ausgleichenden Verteilungsmodellen führen (z.B. die 80/80 Teilzeitvariante). Eine Abschaffung des Ehegattensplittings würde aus Paritätischer Sicht die soziale Sicherung von Frauen durch den Anreiz eigener Erwerbsarbeit stärken.

## **2. Eine steuerliche Bevorzugung der Ehe kommt längst nicht mehr automatisch Kindern zugute.**

43 Prozent aller Ehen, die vom Ehegattensplitting profitieren, sind kinderlos. Das Entlastungsvolumen entfällt nur zu 65 Prozent auf Ehen mit Kindern. Unverheiratete Eltern und Alleinerziehende (ein Viertel aller Eltern-Kind-Gemeinschaften) profitieren überhaupt nicht vom Ehegattensplitting.<sup>10</sup> Auch die maximale Steuerentlastung für

---

inhaben als Männer. Erwerbsunterbrechungen werden bei der bereinigten Lohnlücke jedoch nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Hanns-Böckler-Stiftung, Ehegattensplitting macht Erwerbsarbeit für Frauen unattraktiv, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-ehegattensplitting-macht-erwerbsarbeit-fuer-frauen-unattraktiv-10347.htm> (abgerufen am 14. Oktober 2024).

<sup>8</sup> DIW, Ehegattensplitting, [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.411706.de/ehegattensplitting.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.411706.de/ehegattensplitting.html) (abgerufen am 14. Oktober 2024).

<sup>9</sup> Ehegattensplitting – Was für und was gegen eine Abschaffung spricht, <https://www.deutschlandfunk.de/ehegattensplitting-abschaffen-nachteile-vorteile-100.html> (abgerufen am 14. Oktober 2024).

<sup>10</sup> Anne Jenter und Ulrike Spangenberg, Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-familien-foerdern-statt-einverdienst-ehen-9333.htm> (abgerufen am 14. Oktober 2024).

Alleinerziehende ist mit rund 2.000 Euro im Jahr um gut 500 Euro niedriger als der durchschnittliche Splitting-Effekt.<sup>11</sup>

Insbesondere Alleinerziehende sind trotz ihrer typischen Mehrbelastung somit steuerlich benachteiligt. Über 40 Prozent aller Alleinerziehenden sind armutsbetroffen, die meisten hiervon sind Frauen. Gründe für das hohe Armutsrisiko sind häufig die in der Zeit als Paarfamilie entstandenen familienbedingten Nachteile im Beruf. Die Fehlanreize des Ehegattensplittings haben oftmals dieses berufliche Zurückstecken von Müttern befördert und sind alleinerziehend meistens nicht mehr aufholbar.

Aus Sicht des Paritätischen wäre die Abschaffung des Ehegattensplittings ein wichtiger Schritt, die Benachteiligung von alleinerziehenden Müttern zu mindern.

### **3. Steuerrechtliche Übervorteilung von Besserverdiener\*innen im Alleinverdienermodell widerspricht nicht nur einer notwendigen Gleichstellungspolitik, sondern auch armutspolitischen Ansätzen.**

Arbeiten beide Ehepartner\*innen und erhalten ein ähnliches Einkommen, ist der Splitting-Vorteil deutlich geringer. Auch Paare im mittleren Einkommensbereich, bei denen das zu versteuernde Einkommen in einem Verhältnis 30 Prozent zu 70 Prozent aufgeteilt ist, profitieren laut DIW kaum vom Ehegattensplitting.<sup>12</sup> Verdient eine\*r der Eheleute deutlich weniger als der\*die andere mit Spitzensteuersatz, wird dadurch ein hoher Teil des gemeinsam veranlagten Einkommens nicht mehr vom Spitzensteuersatz erfasst. Dieser Vorteil kann laut DIW bis zu 20.000 Euro pro Jahr betragen.<sup>13</sup>

Eine solche unverhältnismäßig hohe steuerliche Entlastung von Besserverdienenden in Kombination mit entsprechender Verhinderung von Gleichstellungsaspekten lehnt der Paritätische auch aus armutspolitischen Gesichtspunkten ab. Da manche auch einkommensschwache Haushalte durch eine Abschaffung des Ehegattensplittings monetär schlechter gestellt würden, müssen weitere Reformen für Familien folgen, durch die finanziell schlechter aufgestellte Familien (wie etwa kinderreiche Familien oder Familien mit Kindern mit Behinderungen) gezielt entlastet würden. Das könnte in einem ersten Schritt die Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze sein. Zu prüfen wäre, ob in Härtefällen für bereits bestehende Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften das Ehegattensplitting weiter gelten kann, wenn der Wegfall zu sozialen Härten führt, die nicht über die Aufnahme einer umfangreicheren Erwerbstätigkeit ausgeglichen werden können. Dies gilt z.B. für pflegende Angehörige.

---

<sup>11</sup> Hanns-Böckler-Stiftung, Familien fördern statt Einverdienst-Ehen, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-familien-foerdern-statt-einverdienst-ehen-9333.htm> (abgerufen am 14. Oktober 2024).

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd.

#### **4. Voraussetzungen für steuerliche Gleichstellung sind verbesserte Infrastrukturangebote, z.B. in der Kinderbetreuung.**

Mit der Abschaffung des Ehegattensplittings wird auch auf den möglichen Effekt einer damit verbundenen stärkeren Erwerbsbeteiligung von Müttern hingewiesen. Doch ist dies kein Automatismus. Die Entscheidung für mehr Erwerbsarbeit bedarf besserer Rahmenbedingungen und ist darüber hinaus die individuelle Entscheidung der Eltern. Care-Arbeit und Erwerbsarbeit dürfen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern sollten in einen umsetzbaren Einklang gebracht werden. Voraussetzung bleibt deshalb, dass weitere Bedingungen für die gleichberechtigte Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Dazu gehören ausreichende inklusive Infrastrukturangebote wie eine Kindertagesbetreuung in Bezug auf das Platzangebot und Betreuungszeiten, die mit Lebensrealitäten von Eltern und ihren Arbeitszeiten übereinstimmen. Es braucht erreichbare Schulen, ausreichend und bezahlbare ambulante und stationäre Pflegeangebote für alte Menschen sowie ausreichende Flexibilität und Mobilität in Bezug auf Arbeitsplätze. Hierbei sind die ländlichen Räume besonders in den Blick zu nehmen. Wenn diese Rahmenbedingungen stimmen, könnte dies entsprechend einschlägigen Simulationen dazu führen, dass sich auf dem Arbeitsmarkt positive Auswirkungen ergeben. Nach einer Simulation des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) könnten durch die Reform bei gleichem Steueraufkommen mehr als eine halbe Million zusätzliche Vollzeit-Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Berlin, Dezember 2024